



Niederschrift öffentlich

Sitzung des Ortsgemeinderats Scheibenhartd

Sitzungstermin:	Donnerstag, 08.12.2022, 18:00 Uhr
Raum, Ort:	Bürgerhaus, Hasenweg 11, 76779 Scheibenhartd
Sitzungsbeginn:	18:00 Uhr
Sitzungsende:	19:45 Uhr
Vorsitz:	Thomas Ehl Beigeordneter
Schriftführung:	Philipp Balzer

Anwesenheit

Anwesende

Beigeordnete

Thomas Ehl

Ruth Herberger

anwesend ab TOP 10

Mitglieder

Karl Heinz Benz

Steffen Diesel

Dominik Ehl

Marion Förster

anwesend ab TOP 5

Ann-Kristin Kohler

Dr. Gabriele Meurer

Matthias Rinnert

Tino Schieber

Elmar Schweitzer

Nicht Anwesende

Mitglieder

Simon Rieger

nicht anwesend

Bürgermeisterin VG

Iris Fleisch

nicht anwesend

Orts-/Stadtbürgermeister

Edwin Diesel

nicht anwesend

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einwendungen gegen die Niederschrift der Ratssitzung vom 19.04.2022
4. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
5. Feststellung des Jahresabschlusses und Rechnungsprüfung 2021 der Ortsgemeinde Scheibenhardt
 - a. Prüfungsbericht der Jahresrechnung mit Anlagen 2021 VO/2022/593
 - b. Beschluss über die Jahresrechnung 2021 mit Anlagen
 - c. Entlastung
6. Satzung für die Benutzung des Bürgerhauses VO/2022/725
7. Gebührensatzung Bürgerhaus VO/2022/728
8. Satzung für die Benutzung des Multifunktionsgebäudes VO/2022/726
9. Gebührensatzung Multifunktionsgebäude VO/2022/729
10. Satzung für die Nutzung der Grillhütte VO/2022/727
11. Gebührensatzung Grillhütte VO/2022/730
12. Hundesteuersatzung VO/2022/699
13. Grundstücksangelegenheiten
- 13.1. Landwirtschaftliche Grundstücke - Anpassung Pachtzins VO/2022/739
14. Berufung in den Seniorenbeirat Scheibenhardt VO/2022/741
15. Bericht des Seniorenbeirats
16. Genehmigung einer Spende VR-Bank Südpfalz VO/2022/687
17. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
- 17.1. Bekanntgabe von Eilentscheidungen: Auftragsvergabe zur Beschaffung von Hunde-Dogstationen VO/2022/717
18. Bekanntgabe von Auftragsvergaben nach Ermächtigung
- 18.1. Bekanntgabe von Auftragsvergaben nach Ermächtigung: Auftragsvergabe über die Rahmenvereinbarung für die Trinkwasserprüfung VO/2020/878-03
- 18.2. Bekanntgabe von Auftragsvergaben nach Ermächtigung: Planungsleistungen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Altortbereich" VO/2022/603
- 18.3. Bekanntgabe von Auftragsvergaben nach Ermächtigung: Auftragsvergabe von Reinigungsleistungen in den Gebäuden der Verbandsgemeinde sowie der Stadt Hagenbach und den Ortsgemeinden Berg und Scheibenhardt VO/2022/554-01
19. Informationen über aktuelle Angelegenheiten
20. Sonstiges, Wünsche, Anträge
21. Einwohnerfragen (spätestens 21:00 Uhr)

Niederschrift

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung

Beigeordneter Thomas Ehl eröffnete um 18:00 Uhr die Sitzung des Ortsgemeinderates Scheibenhardt. Er begrüßte die Ratsmitglieder und die Zuhörer. Er stellte fest, dass ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen und den Ratsmitgliedern die Sitzungsunterlagen übersandt worden waren. Gegen diese Feststellung wurden seitens der Ratsmitglieder keine Bedenken erhoben.

2. Einwendungen gegen die Niederschrift der Ratssitzung vom 19.04.2022

Es wurden keine Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig: X

Dafür:

Dagegen:

Enthaltungen:

4. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beigeordneter Thomas Ehl gab bekannt, dass der Ortsgemeinderat im nichtöffentlichen Teil der Sitzung mehreren Pächterwechseln sowie Verpachtungen an gemeindeeigenen landwirtschaftlichen Grundstücken zugestimmt hat.

5. Feststellung des Jahresabschlusses und Rechnungsprüfung 2021 der Ortsgemeinde Scheibenhardt

a. Prüfungsbericht der Jahresrechnung mit Anlagen 2021

b. Beschluss über die Jahresrechnung 2021 mit Anlagen

c. Entlastung

Vorlage: VO/2022/593

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 05.05.2022 die Jahresrechnung 2021 der Ortsgemeinde Scheibenhardt geprüft. Auf die beigefügte Bewertung und Niederschrift sowie auf die Jahresrechnung 2021 wird verwiesen.

Beigeordneter Thomas Ehl nimmt nicht an der Beratung und Beschlussfassung teil, weshalb er die Sitzungsleitung für diesen TOP an das älteste RM Dr. Gabriele Meurer abgibt. Diese übergibt sodann das Wort an den stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses RM Dominik Ehl zur Vorstellung des Berichtes aus dem Rechnungsprüfungsausschuss. Sodann ergehen die nachfolgenden Beschlüsse und anschließend geht die Sitzungsleitung an den Vorsitzenden Thomas Ehl zurück.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt

- a. die Jahresrechnung 2021 der Ortsgemeinde Scheibenhardt auf Grundlage des Prüfungsergebnisses des Rechnungsprüfungsausschusses,
- b. stimmt den festgestellten Haushaltsüberschreitungen zu
- c. und entlastet den Ortsbürgermeister und die Beigeordneten der Ortsgemeinde Scheibenhardt sowie den Bürgermeister und die Beigeordneten der Verbandsgemeinde Hagenbach für das Haushaltsjahr 2021.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig: X

Dafür:

Dagegen:

Enthaltungen:

6. Satzung für die Benutzung des Bürgerhauses**Vorlage: VO/2022/725**

In der Vergangenheit unterlagen juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich nicht der Umsatzbesteuerung, es sei denn in Ausnahmefällen. Körperschaften des öffentlichen Rechts waren gemäß § 2 Abs. 3 UStG nur dann als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts zu betrachten, wenn sie einen Betrieb gewerblicher Art betrieben hatten. Nun wird im kommenden Jahr der § 2 Abs. 3 UStG gestrichen und mit der Einführung des § 2b UStG eine Neuregelung geschaffen, die sich an Artikel 13 der Mehrwertsteuersystemrichtlinien der EU orientiert.

Dies bedeutet, dass das Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art umsatzsteuerrechtlich keine Rolle mehr spielt und Körperschaften des öffentlichen Rechts grundsätzlich als Unternehmen zu behandeln sind.

Somit unterliegen mit der Streichung des § 2 Abs. 3 UStG und der Einführung des § 2b UStG alle Umsätze der öffentlichen Hand grundsätzlich der Umsatzbesteuerung.

Es wurde allerdings eine Ausnahme vom Grundsatz der Besteuerung geschaffen:

Diese besteht für Kommunen nur dann, wenn die Körperschaft des öffentlichen Rechts eine Tätigkeit ausübt, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegt (§ 2b Abs. 1 Satz 1 UStG) insofern eine Behandlung als Nichtunternehmen nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde (§ 2b Abs. 1 Satz 2 UStG).

Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen nicht vor, wenn der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17.500 Euro jeweils nicht übersteigen wird.

Mit der Erstellung einer Satzung müssen umsatzsteuerbare Erträge gem. Umsatzsteuergesetz § 2b (2) Nr. 1 erst ab einer Höhe von 17.500 € in der Umsatzsteuererklärung deklariert werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung für die Benutzung des Bürgerhauses.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig: X

Dafür:

Dagegen:

Enthaltungen:

7. Gebührensatzung Bürgerhaus**Vorlage: VO/2022/728**

In der Vergangenheit unterlagen juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich nicht der Umsatzbesteuerung, es sei denn in Ausnahmefällen. Körperschaften des öffentlichen Rechts waren gemäß § 2 Abs. 3 UStG nur dann als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts zu betrachten, wenn sie einen Betrieb gewerblicher Art betrieben hatten.

Nun wird im kommenden Jahr der § 2 Abs. 3 UStG gestrichen und mit der Einführung des § 2b UStG eine Neuregelung geschaffen, die sich an Artikel 13 der Mehrwertsteuersystemrichtlinien der EU orientiert.

Dies bedeutet, dass das Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art umsatzsteuerrechtlich keine Rolle mehr spielt und Körperschaften des öffentlichen Rechts grundsätzlich als Unternehmen zu behandeln sind.

Somit unterliegen mit der Streichung des § 2 Abs. 3 UStG und der Einführung des § 2b UStG alle Umsätze der öffentlichen Hand grundsätzlich der Umsatzbesteuerung.

Es wurde allerdings eine Ausnahme vom Grundsatz der Besteuerung geschaffen:

Diese besteht für Kommunen nur dann, wenn die Körperschaft des öffentlichen Rechts eine Tätigkeit ausübt, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegt (§ 2b Abs. 1 Satz 1 UStG) insofern eine Behandlung als Nichtunternehmen nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde (§ 2b Abs. 1 Satz 2 UStG).

Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen nicht vor, wenn der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17.500 Euro jeweils nicht übersteigen wird.

Mit der Erstellung einer Satzung müssen umsatzsteuerbare Erträge gem. Umsatzsteuergesetz § 2b (2) Nr. 1 erst ab einer Höhe von 17.500 € in der Umsatzsteuererklärung deklariert werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Gebührensatzung Bürgerhaus.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig: X

Dafür:

Dagegen:

Enthaltungen:

8. Satzung für die Benutzung des Multifunktionsgebäudes Vorlage: VO/2022/726

In der Vergangenheit unterlagen juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich nicht der Umsatzbesteuerung, es sei denn in Ausnahmefällen. Körperschaften des öffentlichen Rechts waren gemäß § 2 Abs. 3 UStG nur dann als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts zu betrachten, wenn sie einen Betrieb gewerblicher Art betrieben hatten. Nun wird im kommenden Jahr der § 2 Abs. 3 UStG gestrichen und mit der Einführung des § 2b UStG eine Neuregelung geschaffen, die sich an Artikel 13 der Mehrwertsteuersystemrichtlinien der EU orientiert.

Dies bedeutet, dass das Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art umsatzsteuerrechtlich keine Rolle mehr spielt und Körperschaften des öffentlichen Rechts grundsätzlich als Unternehmen zu behandeln sind.

Somit unterliegen mit der Streichung des § 2 Abs. 3 UStG und der Einführung des § 2b UStG alle Umsätze der öffentlichen Hand grundsätzlich der Umsatzbesteuerung.

Es wurde allerdings eine Ausnahme vom Grundsatz der Besteuerung geschaffen:

Diese besteht für Kommunen nur dann, wenn die Körperschaft des öffentlichen Rechts eine Tätigkeit ausübt, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegt (§ 2b Abs. 1 Satz 1 UStG) insofern eine Behandlung als Nichtunternehmen nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde (§ 2b Abs. 1 Satz 2 UStG).

Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen nicht vor, wenn der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17.500 Euro jeweils nicht übersteigen wird.

Mit der Erstellung einer Satzung müssen umsatzsteuerbare Erträge gem. Umsatzsteuergesetz § 2b (2) Nr. 1 erst ab einer Höhe von 17.500 € in der Umsatzsteuererklärung deklariert werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung für die Benutzung des Multifunktionsgebäudes.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig: X

Dafür:

Dagegen:

Enthaltungen:

9. **Gebührensatzung Multifunktionsgebäude** **Vorlage: VO/2022/729**

In der Vergangenheit unterlagen juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich nicht der Umsatzbesteuerung, es sei denn in Ausnahmefällen. Körperschaften des öffentlichen Rechts waren gemäß § 2 Abs. 3 UStG nur dann als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts zu betrachten, wenn sie einen Betrieb gewerblicher Art betrieben hatten. Nun wird im kommenden Jahr der § 2 Abs. 3 UStG gestrichen und mit der Einführung des § 2b UStG eine Neuregelung geschaffen, die sich an Artikel 13 der Mehrwertsteuersystemrichtlinien der EU orientiert.

Dies bedeutet, dass das Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art umsatzsteuerrechtlich keine Rolle mehr spielt und Körperschaften des öffentlichen Rechts grundsätzlich als Unternehmen zu behandeln sind.

Somit unterliegen mit der Streichung des § 2 Abs. 3 UStG und der Einführung des § 2b UStG alle Umsätze der öffentlichen Hand grundsätzlich der Umsatzbesteuerung.

Es wurde allerdings eine Ausnahme vom Grundsatz der Besteuerung geschaffen:

Diese besteht für Kommunen nur dann, wenn die Körperschaft des öffentlichen Rechts eine Tätigkeit ausübt, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegt (§ 2b Abs. 1 Satz 1 UStG) insofern eine Behandlung als Nichtunternehmen nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde (§ 2b Abs. 1 Satz 2 UStG).

Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen nicht vor, wenn der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17.500 Euro jeweils nicht übersteigen wird.

Mit der Erstellung einer Satzung müssen umsatzsteuerbare Erträge gem. Umsatzsteuergesetz § 2b (2) Nr. 1 erst ab einer Höhe von 17.500 € in der Umsatzsteuererklärung deklariert werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Gebührensatzung Multifunktionsgebäude.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig: X

Dafür:

Dagegen:

Enthaltungen:

10. **Satzung für die Nutzung der Grillhütte** **Vorlage: VO/2022/727**

In der Vergangenheit unterlagen juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich nicht der Umsatzbesteuerung, es sei denn in Ausnahmefällen. Körperschaften des öffentlichen Rechts waren gemäß § 2 Abs. 3 UStG nur dann als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts zu betrachten, wenn sie einen Betrieb gewerblicher Art betrieben hatten. Nun wird im kommenden Jahr der § 2 Abs. 3 UStG gestrichen und mit der Einführung des § 2b UStG eine Neuregelung geschaffen, die sich an Artikel 13 der Mehrwertsteuersystemrichtlinien der EU orientiert.

Dies bedeutet, dass das Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art umsatzsteuerrechtlich keine Rolle mehr spielt und Körperschaften des öffentlichen Rechts grundsätzlich als Unternehmen zu behandeln sind.

Somit unterliegen mit der Streichung des § 2 Abs. 3 UStG und der Einführung des § 2b UStG alle Umsätze der öffentlichen Hand grundsätzlich der Umsatzbesteuerung.

Es wurde allerdings eine Ausnahme vom Grundsatz der Besteuerung geschaffen:

Diese besteht für Kommunen nur dann, wenn die Körperschaft des öffentlichen Rechts eine Tätigkeit ausübt, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegt (§ 2b Abs. 1 Satz 1 UStG) insofern eine Behandlung als Nichtunternehmen nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde (§ 2b Abs. 1 Satz 2 UStG).

Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen nicht vor, wenn der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17.500 Euro jeweils nicht übersteigen wird.

Mit der Erstellung einer Satzung müssen umsatzsteuerbare Erträge gem. Umsatzsteuergesetz § 2b (2) Nr. 1 erst ab einer Höhe von 17.500 € in der Umsatzsteuererklärung deklariert werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung für die Nutzung der Grillhütte.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig: X

Dafür:

Dagegen:

Enthaltungen:

11. Gebührensatzung Grillhütte Vorlage: VO/2022/730

In der Vergangenheit unterlagen juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich nicht der Umsatzbesteuerung, es sei denn in Ausnahmefällen. Körperschaften des öffentlichen Rechts waren gemäß § 2 Abs. 3 UStG nur dann als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts zu betrachten, wenn sie einen Betrieb gewerblicher Art betrieben hatten. Nun wird im kommenden Jahr der § 2 Abs. 3 UStG gestrichen und mit der Einführung des § 2b UStG eine Neuregelung geschaffen, die sich an Artikel 13 der Mehrwertsteuersystemrichtlinien der EU orientiert.

Dies bedeutet, dass das Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art umsatzsteuerrechtlich keine Rolle mehr spielt und Körperschaften des öffentlichen Rechts grundsätzlich als Unternehmen zu behandeln sind.

Somit unterliegen mit der Streichung des § 2 Abs. 3 UStG und der Einführung des § 2b UStG alle Umsätze der öffentlichen Hand grundsätzlich der Umsatzbesteuerung.

Es wurde allerdings eine Ausnahme vom Grundsatz der Besteuerung geschaffen:

Diese besteht für Kommunen nur dann, wenn die Körperschaft des öffentlichen Rechts eine Tätigkeit ausübt, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegt (§ 2b Abs. 1 Satz 1

UStG) insofern eine Behandlung als Nichtunternehmen nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde (§ 2b Abs. 1 Satz 2 UStG).

Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen nicht vor, wenn der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17.500 Euro jeweils nicht übersteigen wird.

Mit der Erstellung einer Satzung müssen umsatzsteuerbare Erträge gem. Umsatzsteuergesetz § 2b (2) Nr. 1 erst ab einer Höhe von 17.500 € in der Umsatzsteuererklärung deklariert werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Gebührensatzung Grillhütte.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig: X

Dafür:

Dagegen:

Enthaltungen:

12. Hundesteuersatzung Vorlage: VO/2022/699

Die bisherige Satzung der Ortsgemeinde Scheibenhardt über die Erhebung von Hundesteuer vom

01.10.2014 ist inhaltlich überarbeitet und angepasst worden.

Merkmale der Überarbeitung sind folgende Punkte:

- d. Erläuterung des Begriffes „Haushalt“
- e. Erweiterung der nötigen Angaben bei der Anmeldung
- f. Erweiterung der Auflistung von gefährlichen Hunderassen
- g. Ergänzung des § 12 ‚Versteigerung‘ und des § 14 ‚Verlust der Hundemarke‘

In Absprache mit den Ortsbürgermeistern/Ortsbürgermeisterin bei der Bürgermeisterdienstbesprechung am 22.09.2022 werden mit der Neufassung der Satzung, gültig ab 01.01.2023, die Steuersätze nicht geändert.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Hundesteuer.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig: X

Dafür:

Dagegen:

Enthaltungen:

13. Grundstücksangelegenheiten

Es lagen folgende Grundstücksangelegenheiten vor.

13.1. Landwirtschaftliche Grundstücke - Anpassung Pachtzins Vorlage: VO/2022/739

Das Statistische Landesamt führt in unregelmäßigen Zeitabständen eine Erhebung über die Pachtpreise in Rheinland-Pfalz durch. Die Ortsgemeinde Scheibenhardt erhebt seit Jahren ein Pachtentgelt für Grünland in Höhe von 75 Euro pro Hektar und für Ackerland in Höhe von 120 Euro pro Hektar.

In den Ortsgemeinden Neuburg und Berg wurden die Pachtzinsen für Grünland auf 93 Euro pro Hektar und für Ackerland auf 205 Euro pro Hektar erhöht.
Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Pächter in der Verbandsgemeinde wird dem Ortsgemeinderat Scheibenhardt empfohlen die Pachtzinsen sowohl für Ackerland als auch für Grünland neu festlegen.

Gleichzeitig wird angeregt die Landpachtverträge mit einer Laufzeit von 10 Jahren auszugestalten.

Beschluss:

- h. Der Ortsgemeinderat Scheibenhardt legt den Pachtzins einheitlich wie folgt fest:
Ackerland 205 Euro pro Hektar und Grünland 93 Euro pro Hektar.
- i. Die Pachtverträge werden auf eine Laufzeit von 10 Jahren abgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig: X
Dafür:
Dagegen:
Enthaltungen:

**14. Berufung in den Seniorenbeirat Scheibenhardt
Vorlage: VO/2022/741**

Der Seniorenbeirat der Ortsgemeinde Scheibenhardt hat im Jahr 2013 mit großem Erfolg seine Arbeit aufgenommen.

Zahlreiche Veranstaltungen und Ausflüge mit hoher Teilnehmerzahl belegen die Akzeptanz des Seniorenbeirates.

Gemäß § 3 der Satzung über die Bildung und Arbeit des Seniorenbeirates vom 03.07.2013 ist die Berufung des Seniorenbeirates an die Dauer der Wahlzeit des Ortsgemeinderates gekoppelt.

Nach dem freiwilligen Ausscheiden von Herrn Gerhard Carl und dem Tod von Herrn Holger Zimmermann, haben die Herren Thomas Stephany und Christoph Herzog ihre Bereitschaft zur Mitarbeit im Seniorenbeirat signalisiert. Deshalb wird vorgeschlagen, die Herren Thomas Stephany und Christoph Herzog, formal in den Seniorenbeirat zu berufen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Scheibenhardt beruft die Herren Thomas Stephany und Christoph Herzog, mit sofortiger Wirkung in den Seniorenbeirat der Ortsgemeinde Scheibenhardt. Die Wahlzeit ist an die Wahlzeit des Ortsgemeinderates gekoppelt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig: X
Dafür:
Dagegen:
Enthaltungen:

15. Bericht des Seniorenbeirats

Beigeordneter Thomas Ehl übergibt das Wort an Herrn Prütting zur Vorstellung des Berichtes des Seniorenbeirats, welcher als Anlage der Niederschrift beigefügt wird. Nach Ende des Vortrages bedankt sich Beigeordneter Thomas Ehl bei Herrn Prütting und der Ortsgemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

**16. Genehmigung einer Spende VR-Bank Südpfalz
Vorlage: VO/2022/687**

Die Verbandsgemeinde Hagenbach zeigt entsprechend §94 Abs. 3 GemO an, dass folgende Zuwendung von

VR –Bank Südpfalz, Waffenstraße 13, 76829 Landau

in Höhe von 1.500 € in Form von Geldbetrag gespendet hat.

Das Geld soll für diverse Anschaffungen innerhalb der Ortsgemeinde Scheibenhardt verwendet werden.

Die anzeigende Organisationseinheit steht mit dem Zuwender in einer dienstlichen Beziehung al kontoführendes Kreditinstitut.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Scheibenhardt beschließt die Annahme der Zuwendung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig: X

Dafür:

Dagegen:

Enthaltungen:

17. Bekanntgabe von Eilentscheidungen

Es lagen folgende Bekanntgaben von Eilentscheidungen vor.

17.1. Bekanntgabe von Eilentscheidungen: Auftragsvergabe zur Beschaffung von Hunde-Dogstationen Vorlage: VO/2022/717

Von Seiten der Scheibenhardter Bürgerinnen und Bürger wurde um die Aufstellung von Hunde-Dogstationen mit Mülleimern gebeten.

Die Stationen sollen im Bereich des Tabakschuppens und am Radweg im Lautertal (siehe Anlage) aufgestellt werden. Diese Bereiche werden vermehrt zum „Gassi gehen“ frequentiert.

Die endgültigen Standorte werden nach Lieferung durch den Gemeinderat festgelegt. Eine Anfrage bei der Herstellerfirma hat Gesamtkosten in Höhe von 2.195,55 € für 3 Stationen inkl. Hundekotbeutel ergeben.

Die Ortsgemeinde Scheibenhardt wurde um Beratung und Eilentscheidung gebeten.

Begründung:

Im Haushalt 2021/22 stehen für die Beschaffung noch Mittel zur Verfügung. Es ist Eile geboten, da die Verschmutzungen der Landschaft Überhand nehmen und die Lieferung bei einer späteren Beauftragung in diesem Jahr nicht mehr gewährleistet werden kann.

Im Benehmen mit den Beigeordneten hat Ortsbürgermeister Edwin Diesel daher am 09.11.1022 folgende Eilentscheidung getroffen:

Die Ortsgemeinde beschließt den Auftrag für die Beschaffung der 3 Hunde-Dogstationen inkl. Hundekotbeutel an die Firma Krüger Systeme zu einer Auftragssumme von 2.195,55 € (brutto) zu vergeben.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat nimmt die Bekanntgabe der Eilentscheidung zur Kenntnis. Weiterhin legt er die nachfolgenden Standorte für die Hunde-Dogstationen fest:

- j. Lauterbrücke
- k. Alternativstandort zu 2 (am Friedhof)
- l. Tabakschuppen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig: X

Dafür:

Dagegen:

Enthaltungen:

18. Bekanntgabe von Auftragsvergaben nach Ermächtigung

Es lagen folgende Bekanntgaben von Auftragsvergaben nach Ermächtigung vor.

**18.1. Bekanntgabe von Auftragsvergaben nach Ermächtigung: Auftragsvergabe über die Rahmenvereinbarung für die Trinkwasserprüfung
Vorlage: VO/2020/878-03**

In den nachfolgend aufgeführten Sitzungen wurde Bürgermeisterin Iris Fleisch gemeinsam mit den Bürgermeistern der Ortsgemeinden Berg, Neuburg und Scheibenhart sowie der Stadt Hagenbach ermächtigt, die jeweilige Rahmenvereinbarung an den wirtschaftlichsten Bieter vergeben zu können.

- m. Sitzung Verbandsgemeinderat Hagenbach VO/2020/814-01 vom 28.10.2020
- n. Sitzung Ortsgemeinderat Berg, VO/2020/876-01 vom 08.12.2020
- o. Sitzung Ortsgemeinderat Neuburg, VO/2020/860-01 vom 21.10.2020
- p. Sitzung Ortsgemeinderat Scheibenhart, VO/2020/878-01 vom 15.12.2020
- q. Sitzung Stadtrat Hagenbach, VO/2020/837-01 vom 03.12.2020

Die Trinkwasserprüfung richtet sich nach der Trinkwasserverordnung und ist jährlich an den Wasserversorgungsanlagen in allen Gebäuden (Ausnahme Friedhöfe) durchzuführen. Die Prüfergebnisse sind dem Gesundheitsamt vorzulegen.

Bei einem positiven Analysebefund ist die Ursache ausfindig zu machen und eine entsprechende Nachuntersuchung (Stagnationsbeprobung) nach den Vorgaben der Trinkwasserverordnung und in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt durchzuführen.

Da die Trinkwasserprüfung regelmäßig wiederkehrend stattfindet, soll für diese ebenfalls ein Rahmenvertrag für 2 Jahre mit der Option auf Verlängerung um jeweils 1 Jahr auf max. 4 Jahre geschlossen werden. Der Rahmenvertrag endet hierbei auch automatisch, sobald das geschätzte und festgelegte Netto-Gesamtauftragsvolumen von 250.000 € ausgeschöpft worden ist.

Der Rahmenvertrag wurde von der Zentralen Vergabestelle europaweit in einem offenen Verfahren nach VgV ausgeschrieben werden. Der Submissionstermin fand am 06.07.2022 statt.

Gewerk	abgegebene Angebote	Bemerkungen
Trinkwasserprüfung	5	Ausschluss von 2 Angeboten wegen Unvollständigkeit, eine Nachforderung der fehlenden Unterlagen war in beiden Fällen unzulässig.

In der weiteren Prüfung und Wertung blieben 3 Angebote mit nachfolgendem Ergebnis:

Gewerk	Firma	voraussichtl. Angebotssumme jährlich (brutto)
Trinkwasserprüfung	AGROLAB GmbH, Landshut	26.679,80 €
	Firma 2	27.702,01 €

	Firma 3	61.487,30 €
--	---------	-------------

Der Vergabevorschlag der Zentralen Vergabestelle war als Anlage der Entscheidung beigefügt.

Die Kosten verteilen sich anhand der voraussichtlichen Probeentnahmen in den einzelnen Gebäuden, welche sich an den Vorjahren orientieren, wie folgt:

Verbandsgemeinde Hagenbach ca. 6.312,36 €/Jahr

Ortsgemeinde Berg ca. 5.608,47 €/Jahr

Ortsgemeinde Neuburg ca. 5.208,04 €/Jahr

Ortsgemeinde Scheibhardt ca. 2.958,94 €/Jahr

Stadt Hagenbach ca. 9.210,01 €/Jahr

Die Abrechnung erfolgt nach der tatsächlichen Anzahl an Probeentnahmen an den Trinkwasseranlagen in den einzelnen Gebäuden. Es erfolgt eine Rechnungsstellung je Gebäude.

Die Verbandsgemeinde Hagenbach und die Ortsgemeinden Berg, Neuburg und Scheibhardt sowie die Stadt Hagenbach wurden vorab um Beratung und Entscheidung gebeten.

Nach § 134 GWB sind die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über das Unternehmen, welches den Zuschlag erhalten soll sowie über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und den frühesten Zeitpunkt der Bezuschlagung zu informieren. Die Wartefrist beträgt hier 10 Kalendertage und läuft mit Ablauf des 19.08.2022 ab. Eine Auftragserteilung ist erst danach möglich, sofern innerhalb der Wartefrist keine Einsprüche erhoben worden sind.

Da die Bindefrist für die Angebote hinzukommend am 22.08.2022 abläuft, sollen die Zustimmungen für die Auftragsvergabe, vorbehaltlich des einspruchlosen Ablaufs der Wartefrist, vorab eingeholt werden.

Ortsbürgermeister Edwin Diesel hat daher gemeinsam mit den Bürgermeistern der Ortsgemeinden Berg und Neuburg sowie der Verbandsgemeinde und Stadt Hagenbach am 16.12.2020 nachfolgende Entscheidung gefasst:

Die Verbandsgemeinde Hagenbach und die Ortsgemeinden Berg, Neuburg und Scheibhardt sowie die Stadt Hagenbach beschließen folgenden Auftrag zu vergeben:

Die Verbandsgemeinde Hagenbach und die Ortsgemeinden Berg, Neuburg und Scheibhardt sowie die Stadt Hagenbach beschließen, vorbehaltlich des einspruchlosen Ablaufs der Wartefrist nach § 134 GWB, den Auftrag für den Rahmenvertrag für die Trinkwasserprüfung, wie folgt, zu vergeben:

Gewerk	Firma	voraussichtl. Auftragssumme jährlich (brutto)
Trinkwasserprüfung	AGROLAB GmbH, Landshut	26.679,80 €

18.2. Bekanntgabe von Auftragsvergaben nach Ermächtigung: Planungsleistungen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Altortbereich"
Vorlage: VO/2022/603

In der Sitzung am 07.12.2021 hat der Ortsgemeinderat Scheibenhardt den Beschluss gefasst, Ortsbürgermeister Edwin Diesel im Benehmen mit den Beigeordneten zu ermächtigen, die erforderlichen Planungsleistungen an das wirtschaftlichste Büro vergeben zu können.

Im Rahmen einer freihändigen Vergabe wurden drei geeignete Planungsbüros um Abgabe eines Honorarvorschlages gebeten.

Von zwei Planungsbüros wurde ein Honorarvorschlag eingereicht. Beide Büros bieten die erforderlichen Planungsleistungen auf der Grundlage der HOAI, Leistungsbild Bebauungspläne, §§ 17 ff an. Unter Berücksichtigung der angebotenen Parameter nach HOAI ergibt sich für die Grundleistungen nachfolgendes Ergebnis:

Bieter	vorläufiges Vertragshonorar brutto inkl. Nebenkosten
Büro sc stadconcept GmbH, Landau	23.389,63 €
Bieter 2	25.868,61 €

Besondere Leistungen kommen bei Bedarf hinzu und sind gesondert abzurechnen.

Die Ortsgemeinde Scheibenhardt wurde um Beratung und Entscheidung gebeten.

Da sowohl bei Ortsbürgermeister Edwin Diesel als auch dem 1. Beigeordneten Thomas Ehl Ausschließungsgründe vorlagen, hat die Beigeordnete Ruth Herberger am 17.05.2022 folgende Entscheidung getroffen:

Die Ortsgemeinde Scheibenhardt beschließt die Planungsleistungen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Altortbereich“ an das Planungsbüro sc stadconcept GmbH aus Landau zu vergeben. Das Honorar wird zu den im Sachverhalt angegebenen Bedingungen abgerechnet.

Durch die Auftragsvergabe kommt es zu einer überplanmäßigen Ausgabe. Der Ortsgemeinderat wurde in der o.g. Sitzung bereits informiert, dass darüberhinausgehende Haushaltsmittel überplanmäßig bereitzustellen sind. Diese sind grundsätzlich vom Ortsgemeinderat zu beschließen. Ein entsprechender Beschluss ist deshalb nun in dieser Sitzung nachzuholen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat nimmt die getroffene Entscheidung zur Kenntnis und beschließt die erforderlichen Haushaltsmittel überplanmäßig bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig: X

Dafür:

Dagegen:

Enthaltungen:

**18.3. Bekanntgabe von Auftragsvergaben nach Ermächtigung: Auftragsvergabe von Reinigungsleistungen in den Gebäuden der Verbandsgemeinde sowie der Stadt Hagenbach und den Ortsgemeinden Berg und Scheibenhardt
Vorlage: VO/2022/554-01**

Entscheidung 1:

Die erforderlichen Reinigungsleistungen für die Unterhalts-, Grund-, Glas- und Rahmenreinigung wurden für alle Gemeinden gemeinsam neu ausgeschrieben. Für die Auftragsvergabe wurden die jeweiligen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Benehmen mit ihren Beigeordneten im Vorfeld ermächtigt.

Die Ausschreibung wurde im offenen Verfahren gemäß VgV durchgeführt und erfolgte in 4 Losen (Fach- und Teillose).

Los 1: Glas- und Rahmenreinigung in allen betroffenen Gebäude

Los 2: Unterhalts- und Grundreinigung in den Kindergärten der Stadt Hagenbach

Los 3: Unterhalts- und Grundreinigung, sowie Bedarfsreinigung im Kindergarten und Schülerhort der Ortsgemeinde Berg und im Kindergarten und Leichenhalle der Ortsgemeinde Scheibenhardt

Los 4: Unterhalts- und Grundreinigung in den Schulen der VG Hagenbach

Der Submissionstermin war am 24.05.2022. Die Angebote wurden formell, rechnerisch und fachlich geprüft und nach folgenden festgelegten Zuschlagskriterien bewertet:

- " Preis 40%,
- " durchschnittlicher Leistungswert 30%,
- " Objektleiter 10%,
- " Qualitätskontrolle 10% und
- " Umweltkonzept 10%.

		Bemerkung
Anzahl abgegebene Angebote	Los 1: 3 Los 2: 7 Los 3: 6 Los 4: 6	
Anzahl der Ausschlüsse	Los 1: 3 Los 2: 3 Los 3: 3 Los 4: 3	Ausschlussgründe: fehlende Eignungsnachweise

Nach den o.g. Zuschlagskriterien ergab sich nachfolgende Wertungsrangfolge:

Los	Bieter	Gesamtzahl der erreichten Punkte	Auftragssumme (brutto)
2	Götz Gebäudemanagement Südwest GmbH	701,5	50.566,41 €
	Bieter 2	681,0	
	Bieter 3	571,8	
	Bieter 4	564,6	
3	Götz Gebäudemanagement Südwest GmbH	828,0	18.885,98 €
	Bieter 2	808,0	
	Bieter 3	673,8	
4	Götz Gebäudemanagement Südwest GmbH	816,0	119.845,42 €
	Bieter 2	769,0	
	Bieter 3	657,8	

Da alle Bieter, die für das Los 1 ein Angebot abgegeben haben, von der Wertung ausgeschlossen werden mussten, ist das Verfahren für das Los 1 nach § 63 Abs. 1 Ziff. 1 VgV aufzuheben, da kein wertbares Angebot mehr vorliegt. Es erfolgt eine erneute Ausschreibung im Rahmen einer Verhandlungsvergabe nach § 8 Abs. 4 Ziff. 4 UVgO.

Die Angebots-Bindefrist endete am 24.07.2022.

Alle beteiligten Bieter erhielten am 01.07.2022 gem. § 134 GWB die Vorabinformation über die Auftragsvergabe. Die Einspruchsfrist endete am 10.07.2022.

Die Gemeinden wurden um gemeinsame Beratung und Entscheidung gebeten. Bei einstimmiger Entscheidung wird Bürgermeisterin Iris Fleisch ermächtigt, den Werkvertrag in Vertretung zu unterzeichnen.

Die Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Gemeinden haben daher am 14.07.2022 nachfolgende Entscheidung gefasst:

Die Gemeinden beschließen

1. den Auftrag für die Unterhalts- und Grundreinigung für das LOS 2 wird an die Firma Götz Gebäudemanagement Südwest GmbH aus Regensburg zu einer jährlichen Auftragssumme in Höhe von 50.566,41 € brutto bei einer Laufzeit von 48 Monaten vergeben.
2. den Auftrag für die Unterhalts- und Grundreinigung für das LOS 3 wird an die Firma Götz Gebäudemanagement Südwest GmbH aus Regensburg zu einer jährlichen Auftragssumme in Höhe von 18.885,98 € brutto bei einer Laufzeit von 48 Monaten zu vergeben
3. den Auftrag für die Unterhalts- und Grundreinigung LOS 4 wird an die Firma Götz Gebäudemanagement Südwest GmbH aus Regensburg zu einer jährlichen Auftragssumme in Höhe von 119.845,42 € brutto bei einer Laufzeit von 48 Monaten vergeben.

Entscheidung 2:

Wie bei Entscheidung 1 dargelegt, mussten die erforderlichen Reinigungsleistungen für die Glas- und Rahmenreinigung für alle Gemeinden noch einmal beschränkt gemäß UVgO ausgeschrieben werden.

Der Submissionstermin war am 28.09.2022.

Anzahl der aufgeforderten Bieter	3
Anzahl abgegebene Angebote	2
Anzahl der Ausschlüsse	0

Die Angebote wurden formell, rechnerisch und fachlich mit nachfolgendem Ergebnis geprüft:

Bieter	Auftragssumme (brutto)	
	ohne Rahmen	Gesamt mit Rahmen
Thomas Disch Gebäudereinigungsservice GmbH	5.472,78 €	7.996,99 €
Bieter 2	10.357,53 €	14.188,98 €

Die Auftragssumme brutto gesamt mit Rahmen teilt sich auf die Gemeinden, wie folgt, auf:

Verbandsgemeinde Hagenbach (Grundschulen, Feuerwehren, ehemaliges Hauptschulgebäude, Verwaltungsgebäude)	5.250,53 €
Ortsgemeinde Berg (Schülerhort, Kindergarten, Gemeinschaftshalle, Rathaus)	771,41 €
Ortsgemeinde Neuburg (Schülerhort)	123,07 €
Ortsgemeinde Scheibhardt (Kindergarten, Leichenhalle, Bürgerhaus)	368,77 €
Stadt Hagenbach (alle Kindergärten inkl. Hort, Kulturzentrum, Leichenhalle, Altes Rathaus, Jugendzentrum)	1.483,21 €

Die Angebots-Bindefrist endete am 30.11.2022.

Die Gemeinden wurden um gemeinsame Beratung und Entscheidung gebeten. Bei

einstimmiger Entscheidung wird Bürgermeisterin Iris Fleisch ermächtigt, den Werkvertrag in Vertretung zu unterzeichnen.

Die Vertreterinnen und Vertreter aller Gemeinden haben daher einstimmig am 24.11.2022 nachfolgende Entscheidung getroffen:

Die Gemeinden beschließen den Auftrag für die Glas- und Rahmenreinigung an die Firma Thomas Disch Gebäudereinigungsservice GmbH aus Ettlingen zu einer jährlichen Auftragssumme gesamt mit Rahmen in Höhe von 7.996,99 € brutto zu vergeben.

19. Informationen über aktuelle Angelegenheiten

Beigeordneter Thomas Ehl informierte den Rat über folgende aktuelle Angelegenheiten:

- Grundstücksübertragung Hasenweg liegt beim Notariat. Notartermine sollen im 1. Quartal 2023 vergeben werden.
- Neujahrsempfang am 06.01.2023 um 19:30 Uhr im Bürgerhaus Scheibenhardt/Elsass
- Mobilfunkmast Bienwaldmühle - aktuell kein neuer Sachstand
- Glasfaserausbau Bienwaldmühle wird auf Nachricht/Bescheid von Ministerium gewartet, bis neuer Antrag gestellt werden kann
- Tiefbauarbeiten des Glasfaserausbaus sollen im 1. Quartal losgehen
- Neuer Haushalt soll im 1. Quartal und in der 1. Sitzung des neuen Jahres vorgestellt werden.

20. Sonstiges, Wünsche, Anträge

Zu diesem Tagesordnungspunkt lagen keine Wortmeldungen vor.

21. Einwohnerfragen (spätestens 21:00 Uhr)

Es lagen keine Einwohnerfragen vor.

Der Vorsitzende beendete um 19:45 Uhr die Sitzung.

Vorsitz

Thomas Ehl
Beigeordneter

Schriftführung

Philipp Balzer